

BGer 8C 727/2015 vom 21. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_727_2015

FR: TF 8C 727/2015 du 21 octobre 2015

IT: TF 8C 727/2015 del 21 ottobre 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 21.10.2015 8C 727/2015 (8C_727/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 21.10.2015 8C 727/2015 (8C_727/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 21.10.2015 8C 727/2015 (8C_727/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_727/2015 {T 0/2}

Urteil vom 21. Oktober 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngrasse 6, 8400

Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. August 2015. Nach Einsicht in die am 5. Oktober 2015 ergänzte Beschwerde vom 2. Oktober 2015 gegen den Beschluss des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. August 2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass das Sozialversicherungsgericht in seinem Beschluss davon ausgegangen ist, der Rechtsuchende habe einerseits gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 3. März 2015, andererseits auch gegen deren Schreiben vom 9. April 2015 Beschwerde erhoben, dass es auf die Beschwerde, soweit gegen den Einspracheentscheid gerichtet, wegen ausserhalb der Rechtsmittelfrist liegender Rechtsmittelerhebung nicht eintrat, dass es auf die Beschwerde, soweit gegen das Schreiben vom 9. April 2015 gerichtet, mit der Begründung nicht eintrat, über den darin diskutierten Taggeldanspruch für die Zeit ab Mai 2013 müsse die Verwaltung - wie von dieser bereits in Aussicht gestellt - zunächst einen Einspracheentscheid fällen, ehe in dieser Frage das kantonale Gericht angerufen werden könne, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern ihm durch das von der Vorinstanz skizzierte Vorgehen ein Rechtsnachteil erwachsen könnte, dass dergestalt im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. Oktober 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.